

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (Satzung) der Stadt Hünfeld

vom 15.11.2011, inklusive der Änderungen vom 25.03.2015 (ab 01.05.2015),
vom 20.12.2018 (ab 01.01.2019) und vom 07.11.2019 (ab 01.01.2020)

I. Allgemeines

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe:

- a) Alter Friedhof Hünfeld (Kernstadt)
- b) Neuer Friedhof Hünfeld (Kernstadt)
- c) Friedhof Stadtteil Mackenzell (mit Wirkung ab der Übernahme des Friedhofes von der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Mackenzell)
- d) Friedhof Stadtteil Malges
- e) Friedhof Stadtteil Molzbach
- f) Friedhof Stadtteil Roßbach
- g) Friedhof Stadtteil Rudolphshan
- h) Friedhof Stadtteil Rückers
- i) Friedhof Stadtteil Sargenzell
- j) Friedhof Stadtteil Dammersbach
- k) Friedhof Stadtteil Großenbach
- l) Friedhof Stadtteil Nüst (neuer Friedhof)
- m) Friedpark Hofberg (ehemals alter Friedhof Nüst)

und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Hünfeld vom 17.02.2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Hünfeld gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 – Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit oder öffentlichen Interesses können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Bestattungen und Umbettungen

§ 6 – Öffnen und Schließen der Gräber

- (1) Die Herstellung und Schließung der Gräber erfolgt durch die Stadt Hünfeld.
- (2) Für das Ausheben, Schließen und erstes Hügeln eines Grabes sowie das Entfernen der Kränze und Blumenschalen nach dem Hügeln werden folgende Gebühren auf sämtlichen Friedhöfen nach § 1 erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab vollendetem 5. Lebensjahr in einem Wahlgrab oder Reihengrab | 750,00 € |
| b) Im Falle der Tiefbestattung in einem Wahlgrab | 1.020,00 € |
| c) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendetem 5. Lebensjahr in einem Reihengrab (Kindergrab) | 250,00 € |
| d) Für die Beisetzung von Asche in einem Urnenwahl- oder Urnenreihengrab sowie Beisetzung von Asche in einem Grab für Erdbestattungen, | 160,00 € |
| e) Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, beträgt | 160,00 € |

- f) Bei notwendiger Verbesserung der Bodenqualität bei Bodennässe (60 cm tieferer Aushub und Vermischung des Aushubes mit Sand bzw. Brandkalk) erfolgt ein Zuschlag i. H. v. 220,00 €

(3) Bei Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Beträge gem. Absatz 2 Buchstaben a) bis c) um 25%.

§ 7 – Bestattungen/Trauerfeiern

Für erbrachte Leistungen und Benutzungen der nachstehend aufgeführten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1)

- a) Nutzung der Kapelle auf dem Neuen Friedhof Hünfeld für Bestattungen u. sonstige Anlässe (Messen, Trauerfeiern, etc.) ggf. unter Mitnutzung des Aufbahrungsbereichs, inkl. Nutzung der Lautsprecheranlage, der Orgel, eines Sargwagens oder Urnenständers, der Standardausschmückung und der Reinigung 233,00 €
- b) Nutzung von Friedhofsgebäuden (offen und geschlossen) für Trauerfeiern, inkl. Nutzung eines Sargwagens oder Urnenständers, der Standardausschmückung und der Reinigung 233,00 €
- c) Nutzung von Equipment (Sargwagen, Kerzen, etc.) bei Aufbahrungen ohne Nutzung einer Kapelle oder eines Friedhofsgebäudes 30,00 €
- d) Nutzung der Kapelle für die ausschließliche Abschiednahme Angehöriger von Verstorbenen (ohne Nutzung der Kapelle für die Trauerfeier) 75,00 €

(2)

- a) Sargaufbewahrung im Friedhofsgebäude je Tag 35,00 €
- b) Zuschlag für die Benutzung einer Kühlanlage (Kühltruhe oder Kühlraum) je Tag 20,00 €
- c) Nutzung des Raumes für rituelle Waschungen, inkl. Reinigung je Nutzung 310,00 €

(3) Sarg- oder Urnenträger, die bei einer Bestattung mitwirken, je Träger 60,00 €

(4) Allgemeine Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

(Festlegung der Grabstelle, Übernahme des Verstorbenen, Durchführung der Trauerfeier und Beerdigung, Nacharbeiten, Führung der Register und Organisation der Bestattung bzw. Beisetzung)

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattungen sowie Aschenbeisetzungen mit Trauerfeier | 350,00 € |
| b) Aschenbeisetzung ohne Trauerfeier | 260,00 € |
| (5) Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage | 25,00 € |

Der Magistrat der Stadt Hünfeld wird ermächtigt, bzgl. der Erhebung der Gebühr für die Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage ergänzende Regelungen zu treffen.

- (6) Bei Bestattungen, Beisetzungen und Trauerfeiern an Samstagen wird ein Zuschlag von 20 % der Personalkosten erhoben. Gleiches gilt bei Abweichungen von den festgelegten Bestattungszeiten. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % der Personalkosten erhoben.

§ 8 – Umbettungsgebühren

- (1) Bei Ausgrabungen von Verstorbenen und Aschen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen aus Wahl- und Reihengräbern | 750,00 € |
| b) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen aus Tiefgräbern | 1.020,00 € |
| c) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen in Kindergräbern | 250,00 € |
| d) Ausgrabungen von Urnen bei vorhergegangenen Aschenbeisetzungen in Wahlgräbern | 160,00 € |
| e) Mitarbeit und Bereitstellung von Umbettungsgerät und von Desinfektionsmitteln (ohne Sarglieferung) | 310,00 € |

- (2) Bei Wiederbestattungen bzw. Wiederbeisetzungen von Verstorbenen und Aschen, einschließlich Herstellung, Schließung, erstes Hügeln sowie das Entfernen der Kränze und Blumenschalen nach dem Hügeln, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Wiederbestattung von Särgen in Reihen- und Wahlgräbern | 750,00 € |
| b) Wiederbestattung von Särgen in Tiefgräbern | 1.020,00 € |
| c) Wiederbestattung von Särgen in Kindergräbern | 250,00 € |
| d) Wiederbeisetzung von Aschen in Reihen- und Wahlgräbern | 160,00 € |

III. Erwerb von Nutzungsrechten

§ 9 – Reihengräber und Urnenreihengräber

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden für die Dauer der Ruhezeit erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrab) | 285,00 € |
| b) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter von über 5 Jahren | 750,00 € |
| c) Für die Überlassung eines Rasenreihengrabes, inkl. Pflege | 1.350,00 € |
| d) Für die Überlassung eines anonymen Reihengrabes, inkl. Pflege | 1.350,00 € |
| e) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 450,00 € |
| f) Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes, inkl. Pflege | 550,00 € |
| g) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Bestattung eines Kindes über 5 Jahren kann ein Nachlass gewährt werden. | |

§ 10 – Wahlgräber und Urnenwahlgräber

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind für eine Grabstelle zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrab für eine Erd- (Sarg-)Bestattung im Grabfeld für die Regelruhezeit (30 bzw. 40 Jahre) je Grabstelle | 1.050,00 € |
| b) Wahltiefgrab für eine Erd- (Sarg-)Bestattung im Grabfeld für die Regelruhezeit (30 bzw. 40 Jahre) je Grabstätte | 1.580,00 € |
| c) Wahlgrab im Grabfeld mit besonderer Gestaltungsfreiheit für die Nutzung von 30 Jahren (<i>Feldherrenhügel</i>) je Grabstelle | 2.100,00 € |
| d) für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern für die Nutzung von 30 Jahren je Grabstelle | 600,00 € |
| e) Wiesenwahlgräber für Erdbestattungen für die Regelruhezeit (30 bzw. 40 Jahre) inkl. Pflege der Grabstätte und der Friedhofsanlagen | |

- je Einzelgrab	1.560,00 €
- je Tiefgrab	2.340,00 €
- je Doppelgrab	3.120,00 €

f) Baumgrab (Aschenbeisetzung unter Bäumen)
zur Aufnahme einer Urne in der Gemeinschaftsgrabstätte,
inkl. Pflege der Grabstätte und der Friedhofsanlagen sowie einer
Schriftplatte auf der Sammelstele für die Nutzung von 25 Jahren
je Grabstätte 870,00 €

g) Baumgrab (Aschenbeisetzung unter Bäumen)
zur Aufnahme von bis 4 Urnen, inkl. Pflege der Grabstätte und der
Friedhofsanlagen für die Nutzung von 25 Jahren
je Grabstätte 1.550,00 €

Die Gebühren für die Lieferung einer Kreuzstele, Stele oder Schriftplatte
inkl. Beschriftung werden nach Aufwand erhoben.

(2) Für die nachträgliche Änderung eines Wahlgrabes in ein Wahltiefgrab wird die zum Zeitpunkt der
Umwandlung gültige Differenzgebühr zwischen Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 1 Buchstabe b)
bzw. die Differenzgebühr gem. Abs. 1 Buchstabe e) zwischen Einzel- und Tiefgrab
(Wiesenwahlgräber) erhoben.

§ 11 – Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann bis zur maximalen Nutzungsdauer
entsprechend der Mindestruhezeiten für jeweils volle 5 Jahre erfolgen. Für die Verlängerung des
Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Grabstätten auf Friedhöfen mit 30 oder 40 Jahren Ruhefrist jeweils 1/6 des Gebührensatzes
nach § 10 der Gebührenordnung für jeweils 5 Jahre Verlängerung des Nutzungsrechtes
- (2) Für Grabstätten mit 25 Jahren Nutzungszeit jeweils 1/5 des Gebührensatzes nach § 10 der
Gebührenordnung für jeweils 5 Jahre Verlängerung des Nutzungsrechtes

IV. Verwaltungskosten u. sonst. Gebühren

§ 12 – Gebühren für Grababräumungen

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, die nach dem 01.01.2012 erworben wurde, durch die
Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte, werden folgende Gebühren erhoben (§ 28
Friedhofsordnung):

- | | |
|---|----------|
| a) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie mehrstellige Grabstätten für Aschen | 392,00 € |
| b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | 594,00 € |
| c) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen sowie bei Wiesen- und Rasengräbern | 176,00 € |

Die Gebühr der Buchstaben a) bis c) wird bereits mit Erwerb des Nutzungsrechtes im Voraus fällig.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2012 erworben wurde, durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte, werden folgende Gebühren erhoben (§ 31 Abs. 3 Friedhofsverwaltung):

- | | |
|---|----------|
| a) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie mehrstellige Grabstätten für Aschen | 418,00 € |
| b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | 627,00 € |
| c) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen | 209,00 € |

(3) Für die Pflege von Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet oder in Wiesengräber umgewandelt werden, beträgt die Pflegegebühr nach Einebnung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten

- | | |
|--|---------|
| a) für jede zu pflegende Grabstelle für Erdbestattungen je angefangenes Jahr der Pflege | 34,20 € |
| b) für jede zu pflegende Grabstelle für Aschenbeisetzungen je angefangenes Jahr der Pflege | 11,40 € |

§ 13 – Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Hünfeld folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)	
1. für die Dauer von 1 Jahr	30,00 €
2. für die Dauer von 5 Jahren	50,00 €
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	70,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 26 der Friedhofsordnung)	
1. Kindergrabstätten	20,00 €
2. Reihengrabstätten Erwachsener	50,00 €
3. Wahlgrabstätten	60,00 €
4. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	50,00 €
d) Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes	20,00 €
e) Bearbeitungsgebühr für die Antragsbearbeitung auf Samstagbestattung	60,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetz haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.